

# RS Vwgh 1990/5/31 90/09/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1990

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §13 Abs1;

AuslBG §14 Abs1;

AuslBG §14 Abs2;

AuslBG §4 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/31 90/09/0003 3

## Stammrechtssatz

Die in § 13 Abs 1 und § 14 Abs 1 AuslBG vorgesehenen Maßnahmen (vgl zu letzterer § 14 Abs 2 AuslBG) können bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen sowohl für das gesamte Bundesgebiet als auch für einen oder mehrere Landesarbeitsamtsbereiche verfügt werden. Daraus ist abzuleiten, daß (jedenfalls) das Vorliegen entgegenstehender wichtiger öff Interessen auch dann, wenn sie auf einen territorial begrenzten Bereich beschränkt sind, zur Versagung der Beschäftigungsbewilligung (nach § 4 Abs 1 AuslBG) führt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090010.X03

## Im RIS seit

31.05.1990

## Zuletzt aktualisiert am

07.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>